

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Infoniqa

### 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Infoniqa Holding GmbH samt sämtlichen mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb des Gebietes der Europäischen Union sowie der Schweiz (nachfolgend zusammen „Infoniqa“ genannt) mit Unternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt). Ausgenommen sind solche Verträge, welche ausdrücklich die Geltung der AEB ausschließen.

Diese AEB gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages samt etwaiger Nachtrags- und/oder Zusatzvereinbarungen. Zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen von AN sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn Infoniqa dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten von AN genannt werden. Die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen von AN dar. Diese AEB gelten auch dann, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen trotz Kenntnisnahme ergänzender oder von diesen AEB abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos angenommen werden.

Das Schriftformerfordernis in diesen AEB ist erfüllt, wenn unterzeichnete Dokumente in Papierform oder als Scan im E-Mail-Anhang übertragen werden. Der Text innerhalb einer E-Mail reicht nicht aus, um das Schriftformerfordernis zu erfüllen.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss und -änderungen, Gefahrenübergang

Angebote des AN sind verbindlich und nicht zu vergüten.

Bestellungen, Vertragsabschlüsse und -änderungen bedürfen der Schriftform. Sie sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch autorisiertes Personal der Infoniqa erfolgen.

Änderungen oder Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Infoniqa zulässig. Teillieferungen und/oder -leistungen sind nicht zulässig, es sei denn, es wurde zwischen AN und Infoniqa Abweichendes vereinbart.

Als Liefertermin bzw. -frist gilt der Eingang der Ware am von Infoniqa definierten Bestimmungsort. Die Lieferung ist frei Haus (DDP gem. Incoterms 2020) zu erbringen. Eine durch den AN oder einen von ihm beauftragten Dritten verursachte Verspätung ist unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Abnahme auf Infoniqa über; bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage gilt die Lieferung frei Haus (DDP gem. Incoterms 2022). Bei Leistungen geht die Gefahr mit Abnahme der Leistungen auf Infoniqa über.

Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten bzw. von AN zu tragen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Verlangen von Infoniqa hat AN auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung und/oder Leistung bedeutet kein Verzicht auf etwaige Ansprüche und Rechte, die Infoniqa wegen der verspäteten Lieferung und/oder Leistung geltend machen kann.

AN teilt Infoniqa unverzüglich schriftlich mit, wenn AN Bedenken gegen die von Infoniqa gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung und/oder Leistung hat.

### **3. Eingangsprüfungen**

Eingehende Lieferungen werden von Infoniqa darauf geprüft, ob die Menge und Type der Bestellung entsprechen und ob äußerlich erkennbare Mängel oder Transportschäden vorliegen. Diese Mängel sind unmittelbar, spätestens jedoch nach einem Monat, anzuzeigen. Sollten Mängel erst später bemerkt werden, so beginnt die Frist ab Kenntnisnahme des Mangels.

Weiterreichende Prüfungen und Anzeigen sind ausdrücklich nicht erforderlich.

### **4. IP und Nutzungsrechte**

Infoniqa steht es frei, Lieferungen und/oder sonstige Leistungen bzw. Teile davon und jedes Ergebnis, welches mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang steht in unveränderter oder veränderter Weise zu nutzen, zu speichern, zu kopieren, zu modifizieren, zu verändern, weiterzuentwickeln, davon abgeleitete Werke zu schaffen, zu lizenzieren, zu vertreiben, anderen auf beliebige Weise zugänglich zu machen, zu vermieten, zu übertragen oder anderweitig in jeder Form zu verwerten. Mitumfasst ist ebenfalls das Recht, ohne zusätzliche Vergütung seitens Infoniqa alle in diesem Zusammenhang gemachten Erfindungen frei zu verwerten.

AN räumt Infoniqa mit deren Entstehen unwiderruflich zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte, ausschließliche und übertragbaren Nutzungsrechte an den Lieferungen und/oder Leistungen ein.

AN stellt sicher, dass eventuelle Rechte gemäß dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nicht geltend gemacht werden.

Soweit die Lieferungen und/oder Leistungen gesondert rechtlich schutzfähig sind (Patent, Gebrauchsmuster, Urheberrecht, o.ä.), stehen derartige Rechte Infoniqa zu. Soweit Rechte wie Miturheberschaft entstehen, verzichtet AN auf Anteil an den Verwertungsrechten. Die Erträge aus der Nutzung der im Rahmen der Urheberschaft erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen stehen ausschließlich Infoniqa zu. Soweit die Mitwirkung des AN erforderlich ist, um schutzfähige Lieferungen und/oder Leistungen zu schützen, ist der AN verpflichtet, Infoniqa im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Die vereinbarten Zahlungen gemäß Punkt „Vergütung“ bzw. gemäß Hauptvertrag umfasst die Einräumung der in diesem Punkt genannten Rechte; eine weitere Vergütung hierfür wird nicht geschuldet.

### **5. Freiheit von Rechten Dritter**

AN gewährleistet, dass sämtliche Tätigkeitsergebnisse frei von sämtlichen Rechten Dritter sind, welche die Nutzung für Infoniqa in irgendeiner Weise einschränken könnten.

AN hält Infoniqa bei der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung von Schutzrechten Dritter jedenfalls schad- und klaglos. Sämtliche der Infoniqa in diesem Zusammenhang anfallende Schäden oder Nachteile werden ohne jegliche Haftungsgrenzen ersetzt.

### **6. Vergütung, Rechnung, Zahlung**

Dem AN steht ausschließlich dann eine Vergütung zu, wenn eine dazugehörige Bestellung besteht. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung (beispielsweise Teilrechnung) werden als Schlussrechnung behandelt.

Rechnungen haben die Mindestanforderungen der gesetzlichen, und im Speziellen der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

Preise sind ausschließlich Festpreise – Nachforderungen werden nicht anerkannt. Der Festpreis ist in Ermangelung gesonderter Regelungen als Preis exkl. Umsatzsteuer anzusehen. Die Umsatzsteuer ist jedenfalls auszuweisen.

Ermäßigt AN in der Zeit zwischen Angebot und der Lieferung und/oder Leistung seine Preise oder verbessert in sonstiger Weise seine Konditionen, so gelten fortan diese Preise und Konditionen.

Fällige Rechnungen sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer binnen

60 Tagen ohne Skonto, oder

40 Tagen abzüglich 1 % Skonto, oder

30 Tagen abzüglich 2 % Skonto

nach Eingang der vollständigen und prüffähigen (Schluss-)Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag der vollständigen Lieferung bzw. Abnahme, zur Zahlung fällig. Infoniqa steht es frei, binnen welcher vorgenannten Frist die Zahlung erfolgt.

Die Zahlung erfolgt rechtzeitig an dem Tag, an dem die Zahlung durch Infoniqa an die Bank/das Kreditinstitut übergeben wird.

## **7. Mängel**

Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der unten genannten Verjährungsfristen auftreten, hat AN auf seine Kosten nach Wahl von Infoniqa entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen und/oder Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von Infoniqa ist nach billigem Ermessen zu treffen.

Führt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Infoniqa kommunizierten angemessenen Frist aus, ist Infoniqa berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Entschädigung für den AN zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des AN Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Lieferung und/oder Leistung zu verlangen. § 281 Abs 2 und § 323 Abs 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten AN ausgeführt werden, wenn (i) nach Eintritt des Verzugs geliefert wird, oder (ii) wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an AN, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für Infoniqa nicht zumutbar ist.

AN trägt die Kosten sowie die Gefahr der Rücksendung von mangelhaften Liefergegenständen.

Sachmängelansprüche verjähren nach drei, Rechtsmängelansprüche nach fünf Jahren, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Bei erneuter Lieferung und/oder Nachbesserung beginnen diese Fristen neu zu laufen.

## **8. Weitergabe an Subunternehmer**

Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer bzw. die Weitergabe der Aufträge an Dritte ist unzulässig, es sei denn, Infoniqa stimmt vorab schriftlich zu. Bei Verstößen dagegen ist Infoniqa jederzeit berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadenersatz zu verlangen.

## **9. Geheimhaltung**

AN sichert zu, vertrauliche Informationen (vertrauliche Informationen bezeichnet Informationen über das Bestehen und den Inhalt von Vertragsbeziehungen sowie alle Informationen, die dem AN von Infoniqa zugänglich gemacht werden und alle Informationen und Erkenntnisse, die Infoniqa durch oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit AN gewinnen konnte und die nicht bereits in legaler Weise und ohne Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen öffentlich geworden sind) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Zusammenarbeit mit Infoniqa samt deren Vertretern zu verwenden.

AN wird sicherstellen, dass vertrauliche Informationen nur an Personen weitergegeben werden, die entweder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die als Angestellte, Vertreter, Beauftragte, Berater oder Organe des AN die vertraulichen Informationen aus Gründen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung benötigen. AN hat die Empfänger der vertraulichen Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinn dieses Punktes zu verpflichten.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (i) AN im Zeitpunkt, zu dem sie AN zugänglich gemacht wurden, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren, oder (ii) die im Zeitpunkt, zu dem AN zugänglich gemacht wurden, bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden von AN später öffentlich zugänglich wurden, oder (iii) die AN rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat, oder (iv) bei denen Infoniqa durch eine schriftliche Erklärung gegenüber AN ausdrücklich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht, soweit AN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Bei einer solchen eventuellen Verpflichtung zur Offenlegung werden Infoniqa unverzüglich von AN in Kenntnis gesetzt.

AN verpflichtet sich, für jeden Fall schuldhaften Verstoßes gegen eine Pflicht eine Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Auftragsvolumens, jedoch mindestens EUR 25.000, - zu zahlen. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt Infoniqa vorbehalten.

## **10. Code of Conduct**

AN verpflichtet sich, sämtliche geltenden Normen einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich AN, sich jederzeit gemäß dem in der jeweils gültigen Fassung unter [www.infoniqa.com](http://www.infoniqa.com) abrufbaren Code of Conduct der Infoniqa-Gruppe zu verhalten.

## **11. Personalabwerbung**

AN bestätigt, dass er während einer Tätigkeit für Infoniqa kein Personal abwerben bzw. ohne entsprechende Übereinstimmung Mitarbeiter der Infoniqa, die mit der Dienstleistungserbringung betraut sind, direkt oder indirekt unter Vertrag nehmen werden. Dies gilt für mindestens 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeit weiter. Bei Zuwiderhandlung gelangt eine Pönale in der Höhe eines Brutto-Jahresbezuges des betroffenen Mitarbeiters zur Verrechnung.

## **12. Dauer des Vertragsverhältnisses**

Infoniqa ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich zu kündigen. Seitens AN besteht keine Möglichkeit, das Vertragsverhältnis vor vollständiger Erbringung der Lieferung und/oder Leistung ordentlich zu kündigen.

Lieferung und/oder Leistungen, welche bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbracht wurden, sind dem AN zu vergüten. Sämtliche über diesen Zeitpunkt hinausgehende Lieferungen und/oder Leistungen werden nicht vergütet.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

Eine Abtretung von Forderungen gegen Infoniqa ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung möglich.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind diese nicht anzuwenden. Dies berührt die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der Bestimmung dem Willen der Vertragsparteien am besten entspricht.

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Landesrecht, der beauftragenden Infoniqa Gesellschaft, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des für beauftragende Infoniqa Gesellschaft sachlich zuständigen Gerichtes.